



**Bundesinstitut
für Bau-, Stadt- und
Raumforschung**

im Bundesamt für Bauwesen
und Raumordnung



**Bundesministerium
des Innern, für Bau
und Heimat**

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

**Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung**

Stand: 28.09.2020

A. Präambel

Angesichts der großen Hochwasserschäden in den letzten beiden Jahrzehnten und angesichts des aufgrund des Klimawandels größer werdenden Hochwasserrisikos – häufigere Starkregenereignisse, Meeresspiegelanstieg etc. – bedarf es nach Ansicht der Bundesregierung eines verbesserten Hochwasserschutzes in Deutschland. Die Bundesregierung hat daher im Koalitionsvertrag vom 12.03.2018 unter anderem die Entwicklung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen.

Ziel dieses Raumordnungsplans ist es, das Hochwasserrisiko in Deutschland sowohl im Allgemeinen als auch im Besonderen für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu minimieren und dadurch Schadenspotenziale zu begrenzen. Der Konzeption des Raumordnungsplans liegen insbesondere zugrunde:

- bessere Steuerungs- und Koordinierungsfunktion des Hochwasserschutzes in gesamtstaatlicher Hinsicht durch eine bundesweite Harmonisierung raumplanerischer Standards,
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten von Raumnutzungen durch die Anwendung eines risikobasierten Ansatzes,
- stärkere Berücksichtigung grenzüberschreitender Aspekte wie den Ober- und Unterliegerschutz durch einen auf die gesamte Flussgebietseinheit bezogenen Ansatz auch in der Raumplanung,
- besserer Schutz von Anlagen und Einrichtungen von nationaler und europäischer Bedeutung durch die Fokussierung entsprechender kritischer und gefährdungsanfälliger Infrastrukturen.

Der Raumordnungsplan ist komplementär zum Fachrecht, dem Regelungsregime des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), konzipiert. Daher erfolgt zum einen eine weitgehende Bezugnahme auf die Definitionen und Gebietskulissen des Fachrechts, zum anderen eine verstärkte Berücksichtigung von Flächen außerhalb von wasserwirtschaftlich festgesetzten bzw. vorläufig zu sichernden Überschwemmungsgebieten. Die Flächen außerhalb dieser Gebiete weisen statistisch ein zunehmendes Schadenspotenzial auf.

Der Raumordnungsplan wahrt die verfassungsrechtliche Planungshoheit der Länder und Kommunen. Er ist in weiten Bereichen auf eine Konkretisierung durch die landesweiten und regionalen Raumplanungen sowie durch die kommunale Bauleitplanung angelegt. Zudem lassen Regel-Ausnahme-Festlegungen den erforderlichen Spielraum für passgenaue regional- und kommunalspezifische Planungen und Maßnahmen für den Hochwasserschutz.

B. Festlegungsteil

I. Allgemeines

1. Hochwasserrisikomanagement

I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungs- und Gewerbegebietsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern zu beachten, soweit die entsprechenden Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind. Dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit sowie die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen.

I.1.2 (G) Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen zugrunde gelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind. In überflutungsgefährdeten Bereichen, auch in solchen, die durch technische Hochwasserschutzanlagen geschützt sind, soll auf eine Verringerung der Schadenspotentiale hingewirkt werden.

2. Klimawandel und -anpassung

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasser- und Starkregenereignisse sowie Meeresspiegelanstieg sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungs- und Gewerbegebietsentwicklung zu beachten, soweit entsprechende Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.

I.2.2 (G) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen in mittelfristigen Zeiträumen auf ihre Funktionalität im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

3. Grenzüberschreitende Koordinierung

I.3 (G) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen flussgebietseinheitsbezogen koordiniert werden, insbesondere sollen deren Auswirkungen auf die Unterlieger und die Oberlieger berücksichtigt werden. Die Rückhaltung von Hochwässern soll Vorrang vor dem Bau von Hochwasserschutzanlagen in Fließrichtung wie Deichen haben, soweit dies mit dem integralen Ansatz des wasserwirtschaftlichen Hochwasserrisikomanagements – jeweils angepasst an die örtliche Situation – vereinbar ist.

II. Hochwasserschutz bei oberirdischen Gewässern nach § 3 Nummer 1 WHG

1. Sicherung von Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG

II.1.1 (Z) In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendige Raum für deren Verstärkungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten; ebenfalls ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendige Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten.

II.1.2 (Z) Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist, soweit es hochwassermindernd wirkt und die entsprechenden Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten oder zu verbessern.

II.1.3 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte bedacht werden. Dies betrifft insbesondere bauliche Anlagen, die Siedlungsentwicklung und die Land- und Forstwirtschaft.

II.1.4 (G) Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt geeignet und erforderlich sind, sollen zugunsten raumbedeutsamer Maßnahmen des Hochwasserrückhalts von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies notwendig machen und ein ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 3 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes.

II.1.5 (G) Werden im Zuge des Aus- oder Umbaus von Gewässern raumbedeutsame Renaturierungsmaßnahmen geplant, die das Hochwasserrisiko senken, sollen diese durch die Regionalplanung der Länder auf geeignete Weise räumlich gesichert werden. In den Ländern Bremen und Hamburg sowie in den kreisfreien Städten Niedersachsens gilt Satz 1 insoweit, als die dort genannten Maßnahmen im Flächennutzungsplan darzustellen sind, soweit es keinen regionalen Raumordnungsplan gibt.

II.1.6 (G) Standorte für raumbedeutsame Einrichtungen des Hochwasserschutzes, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Aufstellung oder Fortschreibung der regionalen Raumordnungspläne in der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramms enthalten sind, sollen in den regionalen Raumordnungsplänen durch Ziele der Raumordnung gesichert werden. In den Ländern Bremen und Hamburg sowie in den kreisfreien Städten Niedersachsens gilt Satz 1 insoweit, als die dort genannten Standorte im Flächennutzungsplan darzustellen sind, soweit es keinen regionalen Raumordnungsplan gibt.

II.1.7 (G) Negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung sollen vermieden werden.

2. Ergänzende Festlegungen für die Sicherung von Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 2 und 3 WHG

II.2.1 (G) Festgesetzte oder vorläufig zu sichernde Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 2 und 3 WHG sollen in den regionalen Raumordnungsplänen durch Ziele der Raumordnung gesichert werden. In den Ländern Bremen und Hamburg sowie in den kreisfreien Städten Niedersachsens gilt Satz 1 insoweit, als die dort genannten Gebiete im Flächennutzungsplan darzustellen sind, soweit es keinen regionalen Raumordnungsplan gibt.

II.2.2 (G) Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen sollen in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 2 und 3 WHG nicht erweitert werden. In Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellte Flächen sowie in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegte Gebiete sollen zurückgenommen werden, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch aufgestellt wurde. Satz 2 gilt nicht, wenn auf dem jeweiligen Gemeindegebiet keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde; in diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist. Vorhandene Siedlungsstrukturen sollen mittelfristig hochwasserverträglich umgeplant und umgebaut werden, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.

II.2.3 (Z) Folgende Infrastrukturen sind in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 2 und 3 WHG ausgeschlossen:

1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur (Verordnung (EU) 1315/2013 außer Häfen und Wasserstraßen sowie die in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EU) 2020/389 benannten Projects of Common Interest (PCI) der europäischen Energieinfrastruktur),
2. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) oder Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO-III-Richtlinie) fallen,
3. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 erfasst sind.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Infrastrukturen, bei denen eine Überflutung kein spezifisches Risiko auslöst, oder die aufgrund besonderer Anforderungen oder aufgrund des Fehlens ernsthaft in Betracht kommender Standort- oder Trassenalternativen im jeweiligen Gemeindegebiet nur in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 2 oder 3 WHG errichtet werden können; in diesem Fall ist eine Bauweise zu wählen, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.

3. Ergänzende Festlegungen für die Sicherung von Risikogebieten nach § 78b WHG

II.3.1 (G) Raumbedeutsame hochwasserempfindliche Nutzungen sollen in Risikogebieten nach § 78b WHG nur geplant und zugelassen werden, wenn sie der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst sind. Raumbedeutsame bauliche Anlagen, die im Überflutungsfall ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, sollen weder geplant noch zugelassen werden. Satz 2 gilt nicht, wenn keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen zur Verfügung stehen; in diesem Fall soll eine Bauweise gewählt werden, die für den Überflutungsfall der für den jeweiligen Standort prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist und die bestmögliche Evakuierung vorsieht.

II.3.2 (G) Folgende Infrastrukturen sollen in Risikogebieten nach § 78b WHG weder geplant noch zugelassen werden:

1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur (Verordnung (EU) 1315/2013 außer Häfen und Wasserstraßen sowie die in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EU) 2020/389 benannten Projects of Common Interest (PCI) der europäischen Energieinfrastruktur),
2. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) oder Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO-III-Richtlinie) fallen.
3. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 erfasst sind.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Infrastrukturen, bei denen eine Überflutung kein spezifisches Risiko auslöst, oder die aufgrund besonderer Anforderungen oder aufgrund des Fehlens ernsthaft in Betracht kommender Standort- oder Trassenalternativen im jeweiligen Gemeindegebiet nur in Risikogebieten nach § 78b WHG errichtet werden können; in diesem Fall soll eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.

III. Küstenschutz

III.1 (Z) Technische Anlagen des Küstenschutzes wie Deiche und Sperrwerke sind so zu planen, dass eine aus wasserwirtschaftlicher Sicht später notwendig werdende Erhöhung oder Verstärkung möglich ist. Für diese Erhöhungs- und Verstärkungsmaßnahmen ist binnenseitig der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten, soweit die Maßnahmen dort technisch und rechtlich möglich sind. Zweite Deichlinien, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Raumordnungsplans Teil des geltenden wasserwirtschaftlichen Küstenschutzkonzeptes sind, sind zu erhalten und räumlich zu sichern.

III.2 (Z) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Küstenschutz nicht nur unerheblich beeinträchtigen, sind unzulässig. Seewärts der Küstenschutzanlagen gelegenes Vorland ist, soweit es im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Raumordnungsplans Teil des geltenden wasserwirtschaftlichen Hochwasserschutzkonzeptes ist, von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

III. 3 (G) Neues Vorland für den Küstenschutz soll dort geplant und räumlich gesichert werden, wo dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht sinnvoll und naturverträglich möglich ist. Soweit hochwasserbedingte Rückstaueffekte zur Beeinträchtigung der Binnenentwässerung führen können und es aus wasserwirtschaftlicher Sicht geboten ist, sollen Speicherflächen für den Rückstau angelegt sowie räumlich gesichert werden.

III.4 (Z) Siedlungen sind nur in ausreichend geschützten Küstengebieten weiterzuentwickeln. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Weiterentwicklung von Siedlungen den Küstenschutz nicht beeinträchtigt, und wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Weiterentwicklung notwendig machen; in diesem Fall ist für die baulichen Anlagen eine Bauweise zu wählen, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.

III.5 (G) Raumbedeutsame bauliche Anlagen, die im Überflutungsfall ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, sollen auch in ausreichend geschützten Küstengebieten weder geplant noch zugelassen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen zur Verfügung stehen; in diesem Fall soll eine Bauweise gewählt werden, die die bestmögliche Evakuierung vorsieht, und eine Beeinträchtigung des Küstenschutzes soll ausgeschlossen werden.

III.6 (G) Folgende Infrastrukturen sollen auch in ausreichend geschützten Küstengebieten weder geplant noch zugelassen werden:

1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur (Verordnung (EU) 1315/2013 außer Häfen und Wasserstraßen sowie die in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EU) 2020/389 benannten Projects of Common Interest (PCI) der europäischen Energieinfrastruktur),

2. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) oder Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO-III-Richtlinie) fallen.
3. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 erfasst sind.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Infrastrukturen, bei denen eine Überflutung kein spezifisches Risiko auslöst, oder die aufgrund des Fehlens ernsthaft in Betracht kommender Standort- oder Trassenalternativen nur im jeweiligen Küstengebiet errichtet werden können; in diesem Fall soll eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.

Entwurf

C. Planbegründung

I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungs- und Gewerbegebietsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern zu beachten, soweit die entsprechenden Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind. Dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit sowie die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen.

Begründung:

Mit der Einführung eines risikobasierten Ansatzes wird die Raumordnung in die Lage versetzt, neben der Flächenvorsorge, die sich alleine am räumlichen Umgriff des Hochwassers in Überschwemmungs- und Risikogebieten orientiert, Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit als zusätzliche Parameter heranzuziehen, um zu einer besseren Risikoabschätzung zu gelangen. Darüber hinaus nimmt die Raumordnung nunmehr beim Hochwasserschutz eine Schutzgutperspektive ein, die es ermöglicht, bestimmte Raumnutzungen und Raumfunktionen weitgehender zu schützen als andere. Während Empfindlichkeit ein objektiv feststellbares Merkmal (z. B. einer baulichen Struktur) gegenüber Einwirkungen von Wasser ist, stellt Schutzwürdigkeit ein politisch-normatives Konzept dar, das im Laufe der Zeit gesellschaftlich-politisch bedingt zu veränderten Bewertungen und Entscheidungen führen kann (z. B. erscheint ein Krankenhaus schützenswerter als ein Spielplatz).

Dieser risikobasierte Ansatz bei Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz ist unabdingbar, um den großen, insbesondere volkswirtschaftlichen Schäden durch Hochwasserereignisse adäquat begegnen zu können. Dem Bestimmtheitsgebot und dem Verhältnismäßigkeitsgebot wird bei I.1.1 auch insofern Rechnung getragen, als die Festlegung nur dann zur Anwendung kommt, wenn entsprechende Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind. Die einzelnen Aspekte, zu denen Daten verfügbar sein sollen, werden abschließend genannt: Wahrscheinlichkeit und räumlicher Umgriff des Hochwasserereignisses, die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit sowie die Empfindlichkeit und die Schutzwürdigkeit der jeweiligen Raumnutzungen und -funktionen.

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“. Adressat der Festlegung I.1.1 sind die in § 4 Absatz 1 und 2 ROG genannten Stellen und Personen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen haben.

I.1.2 (G) Bei raumbedeutsamen Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen neben den fachrechtlich erforderlichen Belangen auch wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus vergangenen extremen Hochwasserereignissen zugrunde gelegt werden. Gleichfalls sollen die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Ereignisse zugrunde gelegt werden, soweit diesbezügliche Daten und Bewertungskriterien bekannt oder bei öffentlichen Stellen verfügbar sind. In überflutungsgefährdeten Bereichen, auch in solchen, die durch technische Hochwasserschutzanlagen geschützt sind, soll auf eine Verringerung der Schadenspotentiale hingewirkt werden.

Begründung:

Extreme Hochwasserereignisse nehmen sukzessive zu. Dies erfordert eine kontinuierliche Beobachtung und Bewertung dieser Ereignisse im Hinblick auf die sich daraus ergebenden wasserwirtschaftlichen Herausforderungen und auf die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit, um hieraus nachhaltige Maßnahmen zum Hochwasserschutz planen und ergreifen zu können, auf die spätere Generationen aufbauen können. Daher ist eine Kosten-Nutzen-Analyse angezeigt, die die Kosten unterschiedlicher Hochwasserschutzmaßnahmen – einschließlich deren Überwachung und Instandhaltung – dem spezifischen Nutzen des jeweiligen Empfängerkreises sowie den direkten und indirekten volkswirtschaftlichen Folgekosten, welche aus den Hochwasserschäden resultieren würden, gegenüberstellt. Hierbei ist zu erkennen, dass die indirekten Folgekosten, welche sich z. B. durch die Unterbrechung von Lieferketten ergeben können, in der Regel ein Vielfaches der direkten Folgekosten (Reparaturen etc.) sind. Die Kosten-Nutzen-Analyse erfolgt stets projektbezogen; als eine ihrer Grundlagen kann auch die alle sechs Jahre zu erfolgende Bewertung des Hochwasserrisikos (§ 73 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b HWRM-Richtlinie) dienen. Volkswirtschaftliche Erkenntnisse werden zum Beispiel bei den für die kommunalen Finanzen zuständigen Stellen vorhanden sein; ebenfalls hat die Versicherungswirtschaft diesbezügliche Erkenntnisse, die zum Teil öffentlich zugänglich sind. Im Übrigen werden wasserwirtschaftliche Erkenntnisse aus bisherigen extremen Hochwasserereignissen regelmäßig bei den öffentlichen Stellen der Wasserwirtschaft vorliegen.

Im Übrigen ist beim Hochwasserschutz auch in durch technische Hochwasserschutzanlagen geschützten Bereichen anzusetzen, um Hochwasserspitzen und Starkregenereignissen zu begegnen.

Zum Begriff „raumbedeutsam“ siehe die Begründung zu I.1.1. „Maßnahmen zum Hochwasserschutz“ betreffen alle Vorhaben und Projekte, die dem Hochwasserschutz dienen sollen. Adressat der Festlegung sind die in § 4 Absatz 1 und 2 ROG genannten Stellen und Personen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen haben.

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasser- und Starkregenereignisse sowie Meeresspiegelanstieg sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungs- und Gewerbegebietsentwicklung zu beachten, soweit entsprechende Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.

Begründung:

Der – z. B. in den aktuellen Szenarien des „Intergovernmental Panel on Climate Change“ (IPCC) prognostizierte – Klimawandel mit seinen Auswirkungen verändert neben den globalen Durchschnittstemperaturen auch die Niederschlagsmuster. Das gilt insbesondere für den Anstieg von Starkregenereignissen, die nach vorliegenden Studien sehr wahrscheinlich klimawandelinduziert sind. Der prognostizierte Meeresspiegelanstieg wird zu einer Erhöhung der Sturmflutrisiken insbesondere an der Nordseeküste sowie zu einer Zunahme der Sturmflutscheitelwasserstände, einer früheren Eintrittszeit des Sturmflutscheitelwasserstandes und einer längeren Dauer hoher Wasserstände führen. Ebenso werden analog dazu in Binnengewässern die Hochwasserscheitel ansteigen. Gerade in Kombination mit einer Intensivierung der Siedlungs- und Gewerbegebietsentwicklung – auch in überflutungsgefährdeten Gebieten – wird dies zu größeren Risiken führen. Zur Minimierung derartiger Risiken müssen die Auswirkungen des Klimawandels bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachtet werden. Hierzu gehören, soweit von der Bindungswirkung des § 4 ROG erfasst, auch Anpassungen bei baulichen Anlagen, bei der Siedlungsentwicklung sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Planungen.

Die Beachtung des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasser- und Starkregenereignisse bei Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz ist unabdingbar, um den großen, insbesondere volkswirtschaftlichen Schäden durch Hochwasserereignisse adäquat begegnen zu können. Dem Bestimmtheitsgebot und dem Verhältnismäßigkeitsgebot wird bei I.2.1 auch insoweit Rechnung getragen, als die Festlegung nur dann zur Anwendung kommt, wenn entsprechende Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind.

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“. Adressat der Festlegung I.2.1 sind die in § 4 Absatz 1 und 2 ROG genannten Stellen und Personen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen haben.

I.2.2 (G) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen in mittelfristigen Zeiträumen auf ihre Funktionalität im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Begründung:

Da in der Vergangenheit viele Prognosen zum Ausmaß des Klimawandels nach oben korrigiert werden mussten, ist es erforderlich, die Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz regelmäßig in mittelfristigen Zeiträumen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Unter „mittelfristig“ ist ein Zeitraum von höchstens 15 Jahren zu verstehen. Auf die §§ 73 Absatz 6 und 75 Absatz 6 WHG wird hingewiesen.

Zum Begriff „raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen“ siehe die Begründung zu I.1.1. „Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz“ betreffen alle Planungen und Maßnahmen, die dem Hochwasserschutz dienen sollen. Hiervon sind neben konkreten Vorhaben und Projekten auch Planungen wie Festlegungen in Raumordnungsplänen der Länder und Regionen und Festsetzungen in Bauleitplänen umfasst, die den Hochwasserschutz betreffen. Adressat der Festlegung sind die in § 4 Absatz 1 und 2 ROG genannten Stellen und Personen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen haben.

1.3 (G) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sollen flussgebietseinheitsbezogen koordiniert werden, insbesondere sollen deren Auswirkungen auf die Unterlieger und die Oberlieger berücksichtigt werden. Die Rückhaltung von Hochwässern soll Vorrang vor dem Bau von Hochwasserschutzanlagen in Fließrichtung wie Deichen haben, soweit dies mit dem integralen Ansatz des wasserwirtschaftlichen Hochwasserrisikomanagements – jeweils angepasst an die örtliche Situation – vereinbar ist.

Begründung:

Hochwasser macht nicht vor Länder- oder Staatsgrenzen halt. Daher ist eine grenzüberschreitende Koordinierung der Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz zur Minimierung der Hochwasserrisiken geboten. Die Flussgebietseinheiten nach § 7 WHG arbeiten bereits in wasserwirtschaftlichen Fragen länder- bzw. teilweise staatenübergreifend zusammen. Auch die Landes- und Regionalplanung sollte – über das Gebot des § 7 Absatz 2 Satz 3 ROG hinaus, Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume aufeinander abzustimmen – hinsichtlich der Planungen zum Hochwasserschutz eine flussgebietsbezogene Sichtweise einnehmen.

Die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern kann insbesondere bei Unterliegern zu einer Verschärfung von Hochwasserrisiken führen. Flussabwärts muss gerade dann mit höheren Wasserständen gerechnet werden, wenn flussaufwärts sowie dort gelegenen Zuflüssen nicht genügend Retentionsraum zur Verfügung steht oder gar im Zuge des Baus von linienförmigen Hochwasserschutzanlagen in Fließrichtung wie Deichen verlorengeht. Großräumig betrachtet werden die Risiken an andere Orte und Regionen verlagert; daher sollen alle Hochwasserschutzmaßnahmen, die Abflussverhalten oder Rückhaltevolumen verändern, auf ihre Wirkungen in der gesamten Flussgebietseinheit betrachtet werden. Die Rückhaltung soll Vorrang vor dem Bau von Hochwasserschutzanlagen in Fließrichtung wie Deichen haben, soweit dies mit dem integralen Ansatz des wasserwirtschaftlichen Hochwasserrisikomanagements, jeweils angepasst an die örtliche Situation, vereinbar ist. Dieser integrale Ansatz bedeutet die Prüfung einer Kombination mehrerer Maßnahmen (Rückhalt, Schutz, Vermeidung, Vorsorge) mit dem Ziel, Hochwasserschäden mittels einer risikobasierten Untersuchungsweise wirkungsvoll zu reduzieren.

Zu den Adressaten und zur Berücksichtigungspflicht dieser Festlegung siehe den letzten Absatz der Begründung zu 1.2.2.

II.1.1 (Z) In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendige Raum für deren Verstärkungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten; ebenfalls ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendige Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten.

Begründung:

Die voraussichtlich zunehmenden Hochwasserereignisse werden auch Verstärkungen von Hochwasserschutzanlagen notwendig machen. Eine Verstärkung wird häufig die Verbreiterung der Anlage bedingen. Damit nicht aus wasserwirtschaftlicher oder ökologischer Sicht wertvolles (Deich-)Vorland verloren geht, müssen Verstärkungen grundsätzlich hinter den Anlagen erfolgen. Für diese Verstärkungen und für die notwendigen Nebenanlagen ist daher der notwendige Raum von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen gelten nicht als entgegenstehende Nutzung im Sinne von III.3, wenn mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden (§§ 8 Absatz 1 Satz 5, 12 Absatz 7 Satz 4 Wasserstraßengesetz (WaStrG)).

Dem Bestimmtheitsgebot und dem Verhältnismäßigkeitsgebot wird Rechnung getragen, als die Festlegung ausschließlich dann zur Anwendung kommt, wenn es um aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendige und somit durch die Wasserwirtschaft bestimmbare Räume geht. Dem Verhältnismäßigkeitsgebot wird ferner dadurch Rechnung getragen, als neben bestehenden Nutzungen auch zukünftige Nutzungen, die die Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen weder faktisch noch rechtlich beeinträchtigen, zulässig bleiben. Dies können zum Beispiel bestimmte Nutzungen des Freizeitsports, im Einzelfall aber auch bauliche Anlagen sein, die nur für einen befristeten Zeitraum zugelassen werden. Auch die Nutzung als Grün- oder Ackerland sowie forstwirtschaftliche Nutzungen bleiben zulässig, soweit ihrer Aufgabe im Bedarfsfall keine rechtlichen Gründe, z. B. ein Bestandsschutz, entgegenstehen.

Entsprechendes gilt im Hinblick auf die Freihaltung des aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendigen Raums für Deichrückverlegungen.

Adressat der Festlegung II.1.1 sind die in § 4 Absatz 1 und 2 ROG genannten Stellen und Personen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen haben. Hinsichtlich der Freihaltung von Flächen zielt II.1.1 in erster Linie auf die Träger der Bauleitplanung, aber in zweiter Linie auch auf die Träger der Regionalplanung, soweit die Flächenfreihaltung von überörtlichem Interesse ist. Daneben werden von II.1.1 auch die öffentlichen Stellen nach § 4 ROG erfasst, die raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die auf den in der Festlegung genannten Flächen stattfinden sollen, entweder selbst planen oder zur Genehmigung vorgelegt bekommen.

II.1.2 (Z) Das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist, soweit es Hochwassermindernd wirkt und die entsprechenden Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten oder zu verbessern.

Begründung:

Mithilfe der Erhaltung und Verbesserung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird die Retentionsfunktion gestärkt und das Hochwasserisiko minimiert. Dies kann u. a. durch Maßnahmen erreicht werden wie die Sicherung unversiegelter Flächen, die Flächenentsiegelung, das flächensparende Bauen, die Errichtung technischer Regenrückhalteeinrichtungen an den Bauwerken bzw. auf den jeweiligen Grundstücken nach den anerkannten Regeln der Technik oder eine konservierende Bodenbearbeitung.

Eine Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens im Sinne von II.1.2 ist auch dann anzunehmen, wenn eine etwaige Beeinträchtigung desselben infolge einer konkreten Nutzung zeitgleich vor Ort aus wasserwirtschaftlicher Sicht wertgleich ausgeglichen wird. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen ist eine Erhaltung im Sinne von II.1.2 dann anzunehmen, wenn mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden (§§ 8 Absatz 1 Satz 5, 12 Absatz 7 Satz 4 WaStrG).

Dem Bestimmtheitsgebot und dem Verhältnismäßigkeitsgebot wird Rechnung getragen, als die Festlegung ausschließlich dann zur Anwendung kommt, wenn es um eine Situation bzw. Örtlichkeit geht, wo das Versickerungs- oder Rückhaltevermögen des Bodens tatsächlich zu einer Minderung des Hochwassers führen wird, und wenn entsprechende Daten bei öffentlichen Stellen verfügbar sind. Die Beurteilung, ob das Hochwasser im konkreten Fall tatsächlich gemindert wird, bleibt der örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsbehörde vorbehalten. So wird dies gegebenenfalls in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 2 und 3 WHG, wo im Überschwemmungsfall ein schneller Wasserabfluss angezeigt ist, differenziert zu betrachten sein.

Adressat der Festlegung II.1.2 sind die in § 4 Absatz 1 und 2 ROG genannten Stellen und Personen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen haben. In diesem Rahmen werden neben der Bauleitplanung insbesondere die öffentlichen Stellen erfasst, die für die Planung oder Genehmigung von Maßnahmen zuständig sind, die der Erhaltung oder Verbesserung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens dienen.

II.1.3 (G) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG sollen hochwasserminimierende Aspekte bedacht werden. Dies betrifft insbesondere bauliche Anlagen, die Siedlungsentwicklung und die Land- und Forstwirtschaft.

Begründung:

Auch wenn es bei der Planung und Durchführung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hinsichtlich des Hochwasserrisiken vielfach nur um eine Erhaltung des status quo gehen kann, so sollen doch immer hochwasserminimierende Aspekte mitgedacht werden. Eine Minimierung von Hochwassern kann je nach der örtlichen Situation durch Effekte wie Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses, Minderung von Hochwasserwellen oder Steigerung der Retentionsleistung erreicht werden. Im Hinblick auf diese Effekte sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen insbesondere Aspekte bedacht werden wie Rückbau, Flächenentsiegelung, Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen sowie ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, bei denen dies bedacht werden soll, sind insbesondere raumbedeutsame bauliche Anlagen, die Siedlungsentwicklung sowie die Land- und Forstwirtschaft. Bei der Landwirtschaft sollte auf eine hochwasserangepasste Art und Weise der Nutzung, im Idealfall als Grünland, ggf. auch als Ackerbau oder als Weidewirtschaft in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 2 und 3 WHG, geachtet werden. Bei der Forstwirtschaft sollten abflusshemmende Gehölzstrukturen sowie Auwälder erhalten oder wiederhergestellt werden.

Zu den Adressaten und zur Berücksichtigungspflicht dieser Festlegung siehe den letzten Absatz der Begründung zu I.1.1.

II.1.4 (G) Die in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt geeignet und erforderlich sind, sollen zugunsten raumbedeutsamer Maßnahmen des Hochwasserrückhalts von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen. Auf Flächen nach Satz 1 und Satz 2 sollen den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung beeinträchtigende Nutzungen nur ausnahmsweise geplant oder zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies notwendig machen und ein ortsnaher Ausgleich des Retentionsraumverlusts vorgesehen ist. Satz 3 gilt nicht für Maßnahmen des Hochwasserschutzes.

Begründung:

Der Erhalt und die Rückgewinnung von Retentionsflächen sind wesentliche Pfeiler des vorbeugenden Hochwasserschutzes. Daher sollen entsprechende Flächen erhalten sowie bisher nicht genutzte, aber für den Wasserrückhalt geeignete Flächen identifiziert und für Maßnahmen des Hochwasserrückhalts, insbesondere Talsperren, Polder, Rückhaltebecken, Deichrückverlegungen und die Wiederanbindung von abgeschnittenen Auen, freigehalten werden. Von dieser Freihaltung werden zukünftige Nutzungen, die dem Wasserrückhalt weder faktisch noch rechtlich beeinträchtigen, nicht erfasst. Dies können zum Beispiel bestimmte Nutzungen des Freizeitsports oder die Nutzung als Grün- oder Ackerland sowie forstwirtschaftliche Nutzungen sein.

Dem Hochwasserabfluss und der Hochwasserrückhaltung entgegenstehende Nutzungen auf Retentionsflächen sollen nur geplant und zugelassen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls notwendig ist. Voraussetzung ist zudem der ortsnaher und wasserwirtschaftlich gleichwertige Ausgleich des Verlusts an Retentionsraum. Als Kompensationsmöglichkeiten bieten sich zum Beispiel an die Entsiegelung von benachbarten Flächen, die Umwandlung von Grünland in Wald, die Umwandlung von Ackerland in Wald, die Umwandlung von Ackerland in Grünland, die Errichtung einer technischen Regenrückhalteeinrichtung nach den anerkannten Regeln der Technik, die Gewässerrenaturierung und Retentionsmulden oder die Wandlung bisher intensiv genutzter Grünlandflächen in eine extensive Nutzung.

Der Zweckbestimmung dieser Festlegung entsprechend fallen Maßnahmen des Hochwasserschutzes nicht unter die Ausgleichspflicht des Satzes 3, auch wenn sie ihrerseits im Einzelfall und funktionsbezogen unvermeidbar den Hochwasserabfluss oder die Hochwasserrückhaltung behindern.

Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen gelten nicht als beeinträchtigend im Sinne von Satz 3, wenn mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden (§§ 8 Absatz 1 Satz 5, 12 Absatz 7 Satz 4 WaStrG).

Für Maßnahmen, die nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) planfeststellungspflichtig sind, bleibt § 68 Absatz 3 WHG unberührt.

Adressat der Festlegung sind grundsätzlich die in § 4 Absatz 1 und 2 ROG genannten Stellen und Personen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen haben. In diesem Rahmen sind dies hinsichtlich der in II.1.4 geregelten Freihaltung von Flächen insbesondere die Planungsträger auf regionaler und kommunaler Ebene, des Weiteren sind dies die öffentlichen Stellen, die auf diesen Flächen für die Genehmigung von – evtl. entgegenstehenden – Nutzungen zuständig sind.

Entwurf

II.1.5 (G) Werden im Zuge des Aus- oder Umbaus von Gewässern raumbedeutsame Renaturierungsmaßnahmen geplant, die das Hochwasserrisiko senken, sollen diese durch die Regionalplanung der Länder auf geeignete Weise räumlich gesichert werden. In den Ländern Bremen und Hamburg sowie in den kreisfreien Städten Niedersachsens gilt Satz 1 insoweit, als die dort genannten Maßnahmen im Flächennutzungsplan darzustellen sind, soweit es keinen regionalen Raumordnungsplan gibt.

Begründung:

Renaturierungsmaßnahmen können im Einzelfall das Hochwasserrisiko minimieren, wenn sie beispielsweise die Retentionsleistung steigern oder die Fließgeschwindigkeit verringern. Hierfür muss häufig der Fließquerschnitt – auch wenn er nur bei Hochwasserereignissen in Anspruch genommen wird (Retentionsraum) – vergrößert werden. Soweit dies mit einer Verbreiterung des Flusslaufs einhergeht, soll der hierfür erforderliche Raum durch die Regionalplanung in geeigneter Weise gesichert werden.

Im Übrigen wird auf § 67 Absatz 1 und § 68 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz verwiesen.

II.1.6 (G) Standorte für raumbedeutsame Einrichtungen des Hochwasserschutzes, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Aufstellung oder Fortschreibung der regionalen Raumordnungspläne in der Maßnahmenliste des Nationalen Hochwasserschutzprogramms enthalten sind, sollen in den regionalen Raumordnungsplänen durch Ziele der Raumordnung gesichert werden. In den Ländern Bremen und Hamburg sowie in den kreisfreien Städten Niedersachsens gilt Satz 1 insoweit, als die dort genannten Standorte im Flächennutzungsplan darzustellen sind, soweit es keinen regionalen Raumordnungsplan gibt.

Begründung:

Die Flächenfreihaltung durch die Regionalplanung ist insbesondere dann geboten, wenn aus wasserwirtschaftlicher Perspektive der Bedarf für den Standort dargestellt ist, dieser aber wasserrechtlich (noch) nicht gesichert und damit vor der Beanspruchung durch dem wasserwirtschaftlichen Zweck entgegenstehende Raumnutzungen oder -funktionen nicht hinreichend geschützt ist. Die Grundlagen für die Festlegung von Standorten für Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes ergeben sich aus den im Nationalen Hochwasserschutzprogramms dargestellten wasserwirtschaftlichen Fachplanungen.

II.1.7 (G) Negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung sollen vermieden werden.

Begründung:

Hochwasserereignisse können nicht nur Siedlungen, sonstige bauliche Anlagen oder die Land- und Forstwirtschaft negativ beeinträchtigen, sondern auch andere für den Menschen schützenswerte Belange. Diese sollen ebenfalls vor Hochwasserrisiken geschützt werden. Ein herausragendes Gut in diesem Sinne ist die Ressource Trinkwasser. Trinkwasser muss daher vor geogenen und anthropogenen Verunreinigungen, wie sie durch Hochwasser- und Starkregenereignisse erfolgen können, geschützt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, soll in Gebieten, in denen im Überflutungsfall Schadstoffeinträge in das Trinkwasser zu befürchten sind, welche zu einer unter fachlichen Gesichtspunkten erheblichen Verschlechterung der Qualität des Wassers führen, Vorsorge zur Vermeidung dieser Verschlechterung getroffen werden. Dies betrifft insbesondere das Grundwasser sowie Anlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung. Zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang auch die Zielstellungen der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung sowie der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung und anschließenden Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Adressat der Festlegung II.1.7 sind die in § 4 Absatz 1 und 2 ROG genannten Stellen und Personen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen haben. In diesem Rahmen werden insbesondere die öffentlichen Stellen erfasst, die für die Planung oder Genehmigung von Maßnahmen zuständig sind, die dem Schutz des Trinkwassers vor Hochwassergefahren dienen sollen.

II.2.1 (G) Festgesetzte oder vorläufig zu sichernde Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 2 und 3 WHG sollen in den regionalen Raumordnungsplänen durch Ziele der Raumordnung gesichert werden. In den Ländern Bremen und Hamburg sowie in den kreisfreien Städten Niedersachsens gilt Satz 1 insoweit, als die dort genannten Gebiete im Flächennutzungsplan darzustellen sind, soweit es keinen regionalen Raumordnungsplan gibt.

Begründung:

Nach § 76 Absatz 2 WHG erfolgt innerhalb der nach § 73 Absatz 1 WHG definierten Risikogebiete eine Festsetzung von Überschwemmungsgebieten. Hierbei sind mindestens diejenigen Gebiete gemeint, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Soweit die Überschwemmungsgebiete noch nicht förmlich festgesetzt wurden, sind sie nach § 76 Absatz 3 WHG vorläufig zu sichern.

Diese Gebiete nach § 76 Absatz 2 und 3 WHG werden von einigen Landesplanungen durch Ziele der Raumordnung auch raumordnerisch gesichert. Um insofern einen bundesweit einheitlichen Standard zu etablieren, sollen nunmehr in allen Ländern diese Gebiete durch Ziele der Raumordnung in den Regionalplänen gesichert werden; dies umfasst auch die innerhalb dieser Gebiete gelegenen Siedlungsgebiete.

II.2.2 (G) Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen sollen in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 2 und 3 WHG nicht erweitert werden. In Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellte Flächen sowie in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegte Gebiete sollen zurückgenommen werden, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch aufgestellt wurde. Satz 2 gilt nicht, wenn auf dem jeweiligen Gemeindegebiet keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen bestehen oder die Rücknahme eine wirtschaftlich unzumutbare Belastung für die Gemeinde darstellen würde; in diesem Fall soll bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist. Vorhandene Siedlungsstrukturen sollen mittelfristig hochwasserverträglich umgeplant und umgebaut werden, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.

Begründung:

Im Hinblick auf die in II.2.2 geregelten Einschränkungen der Siedlungsentwicklung wird auf die vorrangigen, fachgesetzlichen Regelungen der §§ 78 und 78a WHG verwiesen. Den dort geregelten Ausnahmen und der Planungshoheit der Länder und Gemeinden trägt II.2.2 auch dadurch Rechnung, dass diese Festlegung als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann.

Gemäß Satz 1 soll in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 2 und 3 WHG eine Erweiterung von Siedlungen und baulichen Anlagen unterbleiben.

Auch die in Satz 2 geregelte Rücknahme entsprechender Planungen in den Raumordnungs- und Flächennutzungsplänen soll fortan eine adäquate Möglichkeit bieten, die Siedlungsentwicklung in Überschwemmungsgebieten im Sinne eines vorbeugenden Hochwasserschutzes einzuschränken. Entschädigungsfolgen werden dadurch nicht ausgelöst: Es liegt keine eventuell entschädigungsbegründende zulässige Nutzung im Sinne von § 42 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vor, da noch keine Erschließung hergestellt wurde. Satz 3 stellt die Verhältnismäßigkeit von Satz 2 sicher, indem er dem Problem fehlender Standortalternativen und dem Problem einer möglichen unzumutbaren Belastung für die entsprechende Gemeinde (z. B. Pflicht zur Fördermittelrückzahlung) Rechnung trägt.

Satz 4 soll auf eine aktive Verringerung des Hochwasserrisikos in Überschwemmungsgebieten hinwirken, indem er einen Umbau von Siedlungsstrukturen mit dem Ziel der Entwicklung hochwasserverträglicher Nutzungen anmahnt. Hier ist zum Beispiel an Grünflächen, Sport-, Spiel- und Zeltplätze, forstwirtschaftliche Flächen, aber auch an Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft zu denken. Ein Umbau kann im Einzelfall auch als Rückbau kleiner Siedlungsteile erfolgen. Satz 4 trägt dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung, indem seine Geltung vom Vorliegen der folgenden Voraussetzungen abhängig gemacht wird: Die räumliche

Situation in den betroffenen Gemeinden (z. B. topographische Lage, Alternativstandorte innerhalb des Gemeindegebiets) und das Denkmalschutzrecht müssen einen entsprechenden Umbau zulassen, und der Umbau muss langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Anpassung der Siedlungsstrukturen über die Städtebauförderung (Stadtumbau) förderfähig ist. So existieren in Bayern bereits vereinzelt sogenannte Buy-out-Programme (siehe Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt 2009), die bei Siedlungen bzw. Siedlungsteilen Anwendung finden, wenn der ansonsten erforderliche Gebietsschutz durch Hochwasserschutzanlagen teurer wäre.

Adressat dieser Festlegung sind in erster Linie die Landes- und Regionalplanungen sowie die Bauleitplanungen. Daneben sind Adressat die Stellen, die für die Genehmigung der in der Festlegung genannten Anlagen zuständig sind, soweit diese Stellen von der Bindungswirkung des § 4 ROG erfasst werden.

II.2.3 (Z) Folgende Infrastrukturen sind in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 2 und 3 WHG ausgeschlossen:

- 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur (Verordnung (EU) 1315/2013 außer Häfen und Wasserstraßen sowie die in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EU) 2020/389 benannten Projects of Common Interest (PCI) der europäischen Energieinfrastruktur),*
- 2. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) oder Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO-III-Richtlinie) fallen,*
- 3. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 erfasst sind.*

Satz 1 findet keine Anwendung auf Infrastrukturen, bei denen eine Überflutung kein spezifisches Risiko auslöst, oder die aufgrund besonderer Anforderungen oder aufgrund des Fehlens ernsthaft in Betracht kommender Standort- oder Trassenalternativen im jeweiligen Gemeindegebiet nur in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 2 oder 3 WHG errichtet werden können; in diesem Fall ist eine Bauweise zu wählen, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.

Begründung:

Wesentlich beim Schutz kritischer Infrastrukturen im Unterschied zu anderen Raumnutzungen ist nicht in erster Linie ihre Empfindlichkeit, sondern ihre besondere Schutzwürdigkeit. Die Kritikalität kann insbesondere einen systemischen Charakter haben. Dieser liegt dann vor, wenn eine Infrastruktur aufgrund ihrer strukturellen, funktionellen und technischen Positionierung im Gesamtsystem der Infrastrukturbereiche von besonders hoher interdependenter Relevanz ist (z. B. Elektrizitäts-, Informations- und Telekommunikationsinfrastrukturen), so dass Ausfälle zu Kaskadeneffekten führen können, welche ggf. für die Vulnerabilität eine größere Rolle spielen als die Magnitude des Hochwassers selbst.

Nach Satz 1 Nummer 1 werden von den dort genannten Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur die Häfen und Wasserstraßen ausgenommen. Der Begriff „Häfen und Wasserstraßen“ schließt zugehörige Anlagen wie Schleusen, Wehre, Brücken und Schiffshebewerke mit ein, nicht jedoch landseitige Anbindungen wie Straßen und Schienenwege.

Die in Satz 1 Nummer 1 genannten „Projects of Common Interest“ (PCI, dt. „Vorhaben von gemeinsamem Interesse“), die das deutsche Hoheitsgebiet berühren, sind Kapitel B der Verordnung (EU) 2020/389 zu entnehmen. Vorhaben von gemeinsamem Inte-

resse sind im Sinne ihrer sachlichen Bestimmtheit solche Vorhaben, die für die Realisierung der neun vorrangigen strategischen geografischen Energieinfrastrukturkorridore in den Bereichen Strom, Gas und Erdöl und der drei unionsweiten vorrangigen Energieinfrastrukturgebiete intelligente Netze, Stromautobahnen und Kohlendioxidtransportnetze erforderlich sind. Weitere Infrastrukturen, die Nummer 1 unterfallen, sind Infrastrukturen von besonderer, länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung wie Bundesautobahnen und Schienenwege des Fernverkehrs.

Die Gesellschaft ist auch insoweit vorrangig zu schützen, als von den in Satz 1 Nummer 2 genannten Infrastrukturen im Überflutungsfall ein besonderes Gefährdungspotential ausgeht. Darunter fallen insbesondere jene Anlagen und Tätigkeiten, die im Falle einer Überflutung zur Freisetzung giftiger Stoffe sowie aufgrund thermischer Wirkungen zu Bränden und Explosionen führen können, welche bei Ausbreitung auch länder- und sogar staatsgrenzenübergreifender Natur sein können. II.2.3 stellt dabei auf die Richtlinien 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) und 2012/18/EU (SEVESO-III-Richtlinie) sowie die dort festgelegten anlagenbezogenen Schwellenwerte im Sinne einer Positivliste ab, die regelmäßig aktualisiert wird.

Die Anhänge 1 bis 7 der in Satz 1 Nummer 3 genannten Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 enthalten die Anlagenkategorien und Schwellenwerte für die von der Verordnung erfassten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen sowie Transport und Verkehr. Dies ermöglicht die sachliche Bestimmbarkeit im Einzelfall und verdeutlicht, dass nur solche Infrastrukturen von II.2.3 erfasst werden, von denen im Überflutungsfall ein besonderes Gefährdungspotential ausgeht.

Die in der Begründung eingangs ausgeführten schwerwiegenden Auswirkungen im Überflutungsfall rechtfertigen den generellen Ausschluss der in Satz 1 genannten Kritischen Infrastrukturen in Überschwemmungsgebieten. Dem Verhältnismäßigkeitsgebot wird bei II.2.3 auch insofern Rechnung getragen, als Satz 2 differenzierte Ausnahmeregelungen regelt:

Soweit von der Regelung Infrastrukturen ausgenommen sind, bei denen eine Überflutung kein spezifisches Risiko auslöst, können insbesondere große Energieleitungen bzw. Energieleitungsnetze erfasst sein.

Soweit von der Regelung Infrastrukturen ausgenommen sind, bei denen es keine ernsthaft in Betracht kommenden Standort- und Trassenalternativen gibt, ist Folgendes zu beachten: An die Annahme, dass es im Einzelfall keine ernsthaft in Betracht kommende Alternative gebe, sind sehr hohe Anforderungen zu stellen: Denn da die Schutzwürdigkeit der hier geregelten kritischen Infrastrukturen besonders hoch zu bewerten bzw. deren Ausfall mit sehr negativen Auswirkungen für die Gesellschaft verbunden wäre, müssen grundsätzlich mögliche Alternativen auch dann als ernsthaft in Betracht kommend bewertet werden, wenn z. B. ökonomische oder ökologische Aspekte vordergründig gegen sie sprechen. Soweit für den Fall, dass es keine Trassen- oder Standortalternativen gibt, die Wahl einer hochwasserangepassten Bauweise vorgegeben wird, ist Folgendes zu beachten: Diese Regelung ist insoweit von der Kompetenz der

Raumordnung gedeckt, als es im Hinblick auf das Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung notwendig und zulässig ist, bei Festlegungen zum Hochwasserschutz auch die Art der Maßnahmen zu bestimmen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, vgl. diesbezüglich auch § 9 Absatz 1 Nummer 16.c) BauGB für die entsprechende Kompetenz der Bauleitplanung.

Adressat der Festlegung sind die in § 4 Absatz 1 und 2 ROG genannten Stellen und Personen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen haben. Dies betrifft insbesondere auch öffentliche Stellen, die Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen treffen.

Entwurf

II.3.1 (G) Raumbedeutsame hochwasserempfindliche Nutzungen sollen in Risikogebieten nach § 78b WHG nur geplant und zugelassen werden, wenn sie der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst sind. Raumbedeutsame bauliche Anlagen, die im Überflutungsfall ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, sollen weder geplant noch zugelassen werden. Satz 2 gilt nicht, wenn keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen zur Verfügung stehen; in diesem Fall soll eine Bauweise gewählt werden, die für den Überflutungsfall der für den jeweiligen Standort prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist und die bestmögliche Evakuierung vorsieht.

Begründung:

Im Hinblick auf die in II.3.1 geregelten Einschränkungen der Siedlungsentwicklung wird auf die vorrangigen, fachgesetzlichen Regelungen des § 78b WHG verwiesen. Den dort geregelten Ausnahmen und der Planungshoheit der Länder und Gemeinden trägt II.3.1 auch dadurch Rechnung, dass diese Festlegung als Grundsatz der Raumordnung im Rahmen der Abwägung überwunden werden kann.

Zu Satz 1: Durch die Intensivierung der Siedlungstätigkeit in Gewässernähe nehmen die hochwasserbedingten Schadenspotentiale zu. Dies gilt auch für Risikogebiete nach § 78b WHG, die nur mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder bei Extremereignissen überflutet werden. Daher soll bei der Nutzung dieser Gebiete eine hochwasserangepasste Bauweise gewählt werden, bei der die im Überflutungsfall prognostizierte Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit berücksichtigt ist.

Zu Satz 2: Von der Planung und Zulassung baulicher Anlagen, die im Überflutungsfall ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, soll Abstand genommen werden, da die Risiken für die Gesundheit der sich dort aufhaltenden Menschen zu hoch sind. Ein komplexes Evakuierungsmanagement in diesem Sinne liegt vor, wenn situationsbedingt nicht die regelhafte Kennzeichnung des Fluchtweges (z. B. als Schild über der Ausgangstür) ausreicht, sondern darüber hinaus gehende Evakuierungsmaßnahmen getroffen werden müssen. Wesentlich für die Bewertung ist der Personenkreis, der im Überflutungsfall evakuiert werden muss. Immobile Personen (z. B. sehr alte oder kranke Menschen in Pflegeheimen und Krankenhäusern oder Gefängnisinsassen) sowie Personen, die geistig nicht in der Lage sind, selbständig und ohne zu Zögern den richtigen Fluchtweg zu wählen (z. B. Kinder bis einschließlich Grundschulalter in Kindertagesstätten und Grundschulen), erhöhen den Komplexitätsgrad des Evakuierungsmanagements.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit gilt Satz 2 nicht, wenn keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen zur Verfügung stehen; in diesem Fall ist eine Bauweise zu wählen, die die bestmögliche Evakuierung vorsieht. Bei dem Merkmal „ernsthaft in Betracht kommend“ ist zu berücksichtigen, dass die fraglichen Einrichtungen je nach Funktion wohnortnah gelegen sein müssen, z. B. Grundschulen und Kitas. Die Vorgabe, eine hochwasserangepasste Bauweise zu wählen, ist insoweit von der Kompetenz der Raumordnung gedeckt, als es im Hinblick auf das Ziel einer nachhaltigen

Raumentwicklung notwendig und zulässig ist, bei Festlegungen zum Hochwasserschutz auch die „Art der Maßnahmen“ zu bestimmen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, vgl. diesbezüglich auch § 9 Absatz 1 Nummer 16.c) BauGB für die entsprechende Kompetenz der Bauleitplanung.

Adressat dieser Festlegung sind in erster Linie die Landes- und Regionalplanungen sowie die Bauleitplanungen. Daneben sind Adressat die Stellen, die für die Genehmigung der in der Festlegung genannten Anlagen zuständig sind, soweit diese Stellen von der Bindungswirkung des § 4 ROG erfasst werden.

Entwurf

II.3.2 (G) Folgende Infrastrukturen sollen in Risikogebieten nach § 78b WHG weder geplant noch zugelassen werden:

- 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur (Verordnung (EU) 1315/2013 außer Häfen und Wasserstraßen sowie die in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EU) 2020/389 benannten Projects of Common Interest (PCI) der europäischen Energieinfrastruktur),*
- 2. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) oder Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO-III-Richtlinie) fallen.*
- 3. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 erfasst sind.*

Satz 1 findet keine Anwendung auf Infrastrukturen, bei denen eine Überflutung kein spezifisches Risiko auslöst, oder die aufgrund besonderer Anforderungen oder aufgrund des Fehlens ernsthaft in Betracht kommender Standort- oder Trassenalternativen im jeweiligen Gemeindegebiet nur in Risikogebieten nach § 78b WHG errichtet werden können; in diesem Fall soll eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.

Begründung:

Aufgrund der hohen Kritikalität der in II.3.2 genannten Kritischen Infrastrukturen bzw. der sehr negativen Auswirkungen auf die Gesellschaft im Überflutungsfall soll deren Zulässigkeit in Risikogebieten nach § 78b WHG eingeschränkt werden.

Da Risikogebiete nach § 78b WHG einem niedrigeren Hochwasserrisiko ausgesetzt sind als Überschwemmungsgebiete nach § 76 Absatz 2 und 3 WHG, ist die Festlegung (nur) als Grundsatz der Raumordnung ausgestaltet. Somit kann die Festlegung je nach der Situation des konkreten Einzelfalls durch überwiegende Belange überwunden werden. Solche überwiegenden Belange werden umso mehr zum Tragen kommen, je geringer die Wahrscheinlichkeit der Überflutung ist: So wird der Grundsatz, dass kritische Infrastrukturen nicht geplant oder zugelassen werden sollen, eher gerechtfertigt sein, wenn ein Überflutungsfall statistisch alle 200 Jahre auftritt, als wenn dies nur bei einem alle 500 Jahre einmal zu erwartenden Extremereignis der Fall wäre.

Satz 2 benennt Ausnahmen, auf die die Festlegung von vornherein keine Anwendung findet, so dass auch nicht die vorstehend genannte Überwindungsmöglichkeit zu prüfen ist.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu II.2.3 verwiesen.

III.1 (Z) Technische Anlagen des Küstenschutzes wie Deiche und Sperrwerke sind so zu planen, dass eine aus wasserwirtschaftlicher Sicht später notwendig werdende Erhöhung oder Verstärkung möglich ist. Für diese Erhöhungs- und Verstärkungsmaßnahmen ist binnenseitig der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten, soweit die Maßnahmen dort technisch und rechtlich möglich sind. Zweite Deichlinien, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Raumordnungsplans Teil des geltenden wasserwirtschaftlichen Küstenschutzkonzeptes sind, sind zu erhalten und räumlich zu sichern.

Begründung:

Sinn und Zweck dieser Festlegung ist es in erster Linie, dass schon jetzt der später notwendig werdende Raum für etwaige erforderliche Erhöhungs- und Verstärkungsmaßnahmen bei Anlagen des Küstenschutzes freigehalten wird.

Aufgrund von Nachhaltigkeitsgesichtspunkten sowie aufgrund der Unwägbarkeiten hinsichtlich des Ausmaßes des Klimawandels und des Meeresspiegelanstiegs sind sämtliche technische Hochwasserschutzmaßnahmen so zu planen, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt verstärkt werden können. Da entsprechende Maßnahmen, um das sowohl unter Umweltaspekten als auch unter Hochwasserschutzaspekten wertvolle Deichvorland zu schützen, grundsätzlich binnenseitig erfolgen sollten, wird in der Festlegung geregelt, dass binnenseitig der erforderliche Raum von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden muss.

Dem Bestimmtheitsgebot und dem Verhältnismäßigkeitsgebot wird Rechnung getragen, als die Festlegung ausschließlich dann zur Anwendung kommt, wenn es um aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendigen und somit durch die Wasserwirtschaft bestimmbaren Raum geht, und auch dadurch, dass die Freihaltung des Raums nur für den Fall geregelt wird, dass die geplanten Erhöhungs- und Verstärkungsmaßnahmen technisch und rechtlich möglich sind. Dem Verhältnismäßigkeitsgebot wird ferner dadurch Rechnung getragen, als neben bestehenden Nutzungen auch zukünftige Nutzungen, die die Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen weder faktisch noch rechtlich beeinträchtigen, zulässig bleiben. Dies können zum Beispiel bestimmte Nutzungen des Freizeitsports, im Einzelfall aber auch bauliche Anlagen sein, die nur für einen befristeten Zeitraum zugelassen werden. Auch die Nutzung als Grün- oder Ackerland sowie forstwirtschaftliche Nutzungen bleiben zulässig, soweit ihrer Aufgabe im Bedarfsfall keine rechtlichen Gründe, z. B. ein Bestandsschutz, entgegenstehen.

Bei Versagen des Hauptdeichs sind zweite Deichlinien als Schutzmechanismus zur Eindämmung des Hochwassers räumlich zu sichern, soweit sie Teil des wasserwirtschaftlichen Küstenschutzkonzeptes sind.

Adressat der Festlegung III.1 sind die in § 4 Absatz 1 und 2 ROG genannten Stellen und Personen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen haben. In diesem Rahmen werden insbesondere die öffentlichen Stellen erfasst, die für die Planung oder Genehmigung von den in der Festlegung

genannten Küstenschutzmaßnahmen zuständig sind, daneben aber auch die Bauleitplanung und gegebenenfalls die Regionalplanung im Hinblick auf die Freihaltung der dafür notwendigen Flächen.

Entwurf

III.2 (Z) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Küstenschutz nicht nur unerheblich beeinträchtigen, sind unzulässig. Seewärts der Küstenschutzanlagen gelegenes Vorland ist, soweit es im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Raumordnungsplans Teil des geltenden wasserwirtschaftlichen Hochwasserschutzkonzeptes ist, von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

Begründung:

Raubedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Küstenschutz nicht nur unerheblich beeinträchtigen, dürfen weder geplant noch zugelassen werden. Dagegen sind Nutzungen wie die Beweidung der Küstenschutzanlagen nicht von der Festlegung betroffen, da diese zu seiner Funktionalität beitragen und bei der Befestigung von Küstenschutzanlagen hilfreich sein können. Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen gelten nicht als beeinträchtigend im Sinne von III.2, wenn mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden (§§ 8 Absatz 1 Satz 5, 12 Absatz 7 Satz 4 WaStrG).

Wesentlicher Bestandteil des Küstenhochwasserschutzes ist der Erhalt des zwischen Küstenlinie und den Anlagen des Küstenschutzes gelegenen (Deich)Vorlands; dieses muss daher von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

Dem Bestimmtheitsgebot und dem Verhältnismäßigkeitsgebot wird Rechnung getragen, als die Festlegung ausschließlich dann zur Anwendung kommt, wenn das Vorland im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Raumordnungsplans Teil des geltenden wasserwirtschaftlichen Hochwasserschutzkonzeptes ist. Dem Verhältnismäßigkeitsgebot wird ferner dadurch Rechnung getragen, als neben bestehenden Nutzungen auch zukünftige Nutzungen, die ein geltendes wasserwirtschaftliches Hochwasserschutzkonzept weder faktisch noch rechtlich beeinträchtigen, zulässig bleiben. Dies können zum Beispiel bestimmte Nutzungen des Freizeitsports, im Einzelfall aber auch bauliche Anlagen sein, die nur für einen befristeten Zeitraum zugelassen werden. Auch die Nutzung als Grün- oder Ackerland wird regelmäßig zulässig bleiben.

Notwendige Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen gelten nicht als entgegenstehende Nutzung im Sinne von III.2, wenn mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden (§§ 8 Absatz 1 Satz 5, 12 Absatz 7 Satz 4 WaStrG).

Adressat der Festlegung III.2 sind die in § 4 Absatz 1 und 2 ROG genannten Stellen und Personen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen haben. In diesem Rahmen werden die für die in Satz 1 genannten Planungen und Maßnahmen zuständigen öffentlichen Stellen sowie hinsichtlich der Freihaltung der in Satz 2 genannten Flächen insbesondere die Bauleitplanung erfasst.

III.3 (G) Neues Vorland für den Küstenschutz soll dort geplant und räumlich gesichert werden, wo dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht sinnvoll und naturverträglich möglich ist. Soweit hochwasserbedingte Rückstaueffekte zur Beeinträchtigung der Binnenentwässerung führen können und es aus wasserwirtschaftlicher Sicht geboten ist, sollen Speicherflächen für den Rückstau angelegt sowie räumlich gesichert werden.

Begründung:

Bestandteil eines Küstenhochwasserschutzkonzeptes kann im konkreten Fall auch die Ausweitung des seewärts der Küstenschutzanlagen gelegenen Vorlands sein. Eine entsprechende Planung und räumliche Sicherung soll jedoch die Naturverträglichkeit der Ausweitung berücksichtigen, da viele Flächen des Deichvorlands heutzutage als Lebensräume seltener Tier- und Pflanzenarten dienen. Neben diesem ökosystembasierten Ansatz des Küstenschutzes soll das Vorland aus wasserwirtschaftlicher Sicht geboten sein, insbesondere soll es im Einklang mit den hydro-morphologischen Rahmenbedingungen stehen.

Bei unzureichender Binnenentwässerung sollen, soweit wasserwirtschaftlich angezeigt, Speicherflächen wie zum Beispiel Polder angelegt werden, mit denen Überflutungen effektiv begegnet werden kann.

Adressat der Festlegung sind in erster Linie die für die Planung oder Genehmigung der in der Festlegung genannten Anlagen (Vorland und Polder) zuständigen öffentlichen Stellen, daneben aber auch die Bauleitplanung und ggf. die Regionalplanung im Hinblick auf die Freihaltung der dafür notwendigen Flächen.

III.4 (Z) Siedlungen sind nur in ausreichend geschützten Küstengebieten weiterzuentwickeln. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Weiterentwicklung von Siedlungen den Küstenschutz nicht beeinträchtigt, und wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls die Weiterentwicklung notwendig machen; in diesem Fall ist für die baulichen Anlagen eine Bauweise zu wählen, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.

Begründung:

Hochwasserschutzanlagen dienen vorrangig dem Schutz der Menschen vor Hochwasser. Bei der Siedlungsentwicklung sind daher die Hochwassergefahren einzukalkulieren, weshalb eine Weiterentwicklung nur in ausreichend geschützten Gebieten stattfinden darf.

Dem Bestimmtheitsgebot und dem Verhältnismäßigkeitsgebot wird bei III.4 Rechnung getragen, als die Festlegung dann nicht zur Anwendung kommt, wenn überwiegende Gründe des Allgemeinwohls ausnahmsweise eine Siedlungsentwicklung außerhalb der geschützten Küstenbereiche notwendig wird. Für diesen Fall wird konkretisierend geregelt, dass durch diese Siedlungsentwicklung der Küstenschutz nicht beeinträchtigt werden darf, und dass eine hochwasserangepasste Bauweise zu wählen ist.

Soweit eine hochwasserangepasste Bauweise vorgegeben wird, ist Folgendes zu beachten: Diese Regelung ist insoweit von der Kompetenz der Raumordnung gedeckt, als es im Hinblick auf das Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung notwendig und zulässig ist, bei Festlegungen zum Hochwasserschutz auch die Art der Maßnahmen zu bestimmen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden einschließlich Schäden durch Starkregen dienen, vgl. diesbezüglich auch § 9 Absatz 1 Nummer 16.c) BauGB für die entsprechende Kompetenz der Bauleitplanung.

Adressat der Festlegung III.4 sind die in § 4 Absatz 1 und 2 ROG genannten Stellen und Personen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen haben. In diesem Rahmen werden von der Festlegung insbesondere die Bauleitplanung sowie die Stellen erfasst, die für die Genehmigung der in der Festlegung genannten Anlagen zuständig sind.

III.5 (G) Raumbedeutsame bauliche Anlagen, die im Überflutungsfall ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, sollen auch in ausreichend geschützten Küstengebieten weder geplant noch zugelassen werden. Satz 1 gilt nicht, wenn keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen zur Verfügung stehen; in diesem Fall soll eine Bauweise gewählt werden, die die bestmögliche Evakuierung vorsieht, und eine Beeinträchtigung des Küstenschutzes soll ausgeschlossen werden.

Begründung:

Nicht nur Küstengebiete allgemein, sondern auch ausreichend geschützte Küstengebiete sind einem Überflutungsrisiko bei Extremereignissen ausgesetzt. Deshalb soll von der Planung und Zulassung baulicher Anlagen, die im Überflutungsfall ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern, auch in geschützten Küstengebieten Abstand genommen werden, da die Risiken für die Gesundheit der Menschen insoweit zu hoch sind. Zu Wahrung der Verhältnismäßigkeit gilt diese Festlegung nicht, wenn keine ernsthaft in Betracht kommenden Standortalternativen zur Verfügung stehen; in diesem Fall ist eine Bauweise zu wählen, die die bestmögliche Evakuierung vorsieht. Bei dem Merkmal „ernsthaft in Betracht kommend“ ist zu berücksichtigen, dass die fraglichen Einrichtungen je nach Funktion wohnortnah gelegen sein müssen, z. B. Grundschulen und Kitas. Hinsichtlich der Kompetenz der Raumordnung für Festlegungen, die auch die Art der Maßnahmen bestimmen, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden dienen, wird auf die Begründung zu II.3.1 verwiesen.

Adressat dieser Festlegung sind in erster Linie die Landes- und Regionalplanungen sowie die Bauleitplanungen. Daneben sind Adressat die Stellen, die für die Genehmigung der in der Festlegung genannten Anlagen zuständig sind, soweit diese Stellen von der Bindungswirkung des § 4 ROG erfasst werden.

III.6 (G) Folgende Infrastrukturen sollen auch in ausreichend geschützten Küstengebieten weder geplant noch zugelassen werden:

- 1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur (Verordnung (EU) 1315/2013 außer Häfen und Wasserstraßen sowie die in der jeweils geltenden Fassung der Verordnung (EU) 2020/389 benannten Projects of Common Interest (PCI) der europäischen Energieinfrastruktur),*
- 2. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissionsrichtlinie) oder Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO-III-Richtlinie) fallen.*
- 3. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV) vom 22. April 2016 erfasst sind.*

Satz 1 findet keine Anwendung auf Infrastrukturen, bei denen eine Überflutung kein spezifisches Risiko auslöst, oder die aufgrund des Fehlens ernsthaft in Betracht kommender Standort- oder Trassenalternativen nur im jeweiligen Küstengebiet errichtet werden können; in diesem Fall soll eine Bauweise gewählt werden, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist.

Begründung:

Nicht nur Küstengebiete allgemein, sondern auch ausreichend geschützte Küstengebiete sind einem Überflutungsrisiko bei Extremereignissen ausgesetzt. Aufgrund ihrer besonders hohen Kritikalität bzw. der sehr negativen Auswirkungen im Überflutungsfall auf die Gesellschaft einschließlich der Umwelt soll daher die Zulässigkeit der in III.6 genannten Kritischen Infrastrukturen auch in ausreichend geschützten Küstengebieten eingeschränkt werden.

Zu den Inhalten und den Voraussetzungen der Festlegung im Einzelnen wird auf die Ausführungen in den Begründungen zu II.3.2 und II.2.3 verwiesen.

D. Glossar

Einzugsgebiet

§ 3 Nummer 13 Wasserhaushaltsgesetz: Gebiet, aus dem über oberirdische Gewässer der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder einem Delta ins Meer gelangt.

Flussgebietseinheit

§ 3 Nummer 15 Wasserhaushaltsgesetz: Ein als Haupteinheit für die Bewirtschaftung von Einzugsgebieten festgelegtes Land- oder Meeresgebiet, das aus einem oder mehreren benachbarten Einzugsgebieten, dem ihnen zugeordneten Grundwasser und den ihnen zugeordneten Küstengewässern besteht. Bei Küstengewässern gilt dies für die Flächen auf der landwärtigen Seite einer Linie, auf der sich jeder Punkt eine Seemeile seewärts vom nächsten Punkt der Basislinie befindet, von der aus die Breite der Hoheitsgewässer gemessen wird, mindestens bis zur äußeren Grenze der Gewässer, die im Wesentlichen von Süßwasserströmungen beeinflusst sind.

Hochwasser

Eine zeitlich beschränkte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser. Davon ausgenommen sind Überschwemmungen aus Abwasseranlagen (vgl. dazu § 72 Wasserhaushaltsgesetz).

Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit

Erfasst werden Hochwasserereignisse mit einem voraussichtlichen Wiederkehrintervall von mindestens 200 Jahren oder bei Extremereignissen (vgl. dazu § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Wasserhaushaltsgesetz).

Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit

Erfasst werden Hochwasserereignisse mit einem voraussichtlichen Wiederkehrintervall von mindestens 100 Jahren (vgl. dazu § 74 Absatz 2 Nummer 2 Wasserhaushaltsgesetz).

Hochwasserangepasste Bauweise

Bauweise, die Schäden an Gebäuden entweder verhindert oder so gering wie möglich hält. Anhaltspunkte dazu können der Hochwasserschutzfibel (abrufbar unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/wohnen/hochwasserschutzfibel.pdf?__blob=publicationFile&v=3)

entnommen werden, in der das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat hilfreiche Maßnahmen zum Thema "hochwasserangepasstes Bauen" zusammengetragen hat. Darüber hinaus hat auch die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) das Merkblatt M 553 erarbeitet, das sich ebenfalls mit hochwasserangepasstem Planen und Bauen beschäftigt. Solche Maßnahmen können zum Beispiel der Einbau von Türschwellen, die Verbesserung der Standfestigkeit von Bauwerken,

die Umnutzung von hochwassergefährdeten Geschossen bis hin zu Umplanungen im Hinblick auf den Standort eines Gebäudes sein.

Für die Ermittlung der im Einzelfall gebotenen hochwasserangepassten Bauweise kommt es insbesondere auf folgende Kriterien an:

- Wie wahrscheinlich ist der Eintritt des Hochwasserereignisses?
- Welche Schäden sind hinsichtlich welcher Schutzgüter bei einem Hochwasserereignis zu befürchten? Oberste Priorität hat hierbei der Schutz von Leben und Gesundheit. Hier geht es insbesondere um Standsicherheit und Evakuierung des Gebäudes bei Hochwasserereignissen, wobei auch die jeweils zu erwartenden Vorwarnzeiten und ein etwaiger nutzungsspezifisch höherer Evakuierungsaufwand (z. B. bei Pflegeheimen) zu berücksichtigen sind.
- Welche technisch möglichen und wirtschaftlich sinnvollen Vorkehrungen oder Maßnahmen können zur Schadensvermeidung oder -minderung getroffen werden, ohne die funktionalen oder aus gesetzlichen Vorschriften resultierenden Anforderungen an die bauliche Anlage (z. B. zur Barrierefreiheit) zu vernachlässigen?

Hochwasserempfindlichkeit

Objektiv feststellbarer Grad der Beeinträchtigung der Funktion oder Nutzung bei Hochwasser.

Kritische Infrastrukturen

§ 1 Nummer 1 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz (BSI-Kritisverordnung): Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen, die für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung notwendig sind. Nach § 1 Nummer 3 BSI-Kritisverordnung ist eine „Kritische Dienstleistung“ eine Dienstleistung zur Versorgung der Allgemeinheit in den Sektoren nach den §§ 2 bis 8 BSI-Kritisverordnung, deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen oder zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit führen würde. Die Sektoren nach §§ 2 bis 8 BSI-Kritisverordnung umfassen Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen sowie Transport und Verkehr.

Nähere Informationen hierzu sind abrufbar unter https://www.kritis.bund.de/SubSites/Kritis/DE/Einfuehrung/einfuehrung_node.html

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz

§ 3 Absatz 1 Nummer 6 Raumordnungsgesetz: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz sind alle Planungen und Maßnahmen, die dem Hochwasserschutz dienen sollen. Dies sind neben konkreten Vorhaben und Projekten wie Hochwasserschutzanlagen auch Planungen wie Festlegungen in Raumordnungsplänen

der Länder und Regionen und Festsetzungen in Bauleitplänen, die den Hochwasserschutz betreffen, beispielsweise Flächenausweisungen für den Hochwasserschutz.

Risikogebiete

§ 73 Absatz 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko.

Hochwasserrisiko ist die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte (vgl. dazu § 73 Absatz 1 Satz 2 WHG).

Ein signifikantes Hochwasserrisiko besteht auch für Gebiete, die erst bei einem Hochwasser überschwemmt werden, mit dem seltener als einmal in 100 Jahren zu rechnen ist. Risikogebiete umfassen grundsätzlich auch die nach § 76 Absatz 2 WHG festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete (siehe dort). Sollen diese nicht umfasst sein, spricht § 78b WHG von „Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten“. Soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist, gelten Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, nicht als Risikogebiete (§ 78b Absatz 1 WHG).

Schutzwürdigkeit

Subjektiv eingeschätzte Wertigkeit der jeweiligen Funktion oder Nutzung. Beispielsweise wird die Schutzwürdigkeit eines Krankenhauses höher zu bewerten sein (denn es geht um den Schutz von Leben und Gesundheit) als die einer Freizeitanlage.

Störfallrelevante Betriebsbereiche im Sinne der Seveso-III-Richtlinie

Die Seveso III-Richtlinie (Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates) bezweckt die Verhütung von schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt, um in der Europäischen Union ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Sie gilt für alle Betriebe, in denen bestimmte gefährliche Stoffe vorhanden sind oder bei einem Unfall entstehen können. Maßgebend ist das Überschreiten von Mengenschwellen, die im Anhang I der Richtlinie festgelegt sind. Abhängig von den vorhandenen Mengen bestehen sowohl für die Betreiber von Seveso-Betrieben als auch für die Behörden unterschiedliche Verpflichtungen.

Gemäß § 3 Nummer 5a BImSchG ist ein Betriebsbereich der gesamte unter der Aufsicht eines Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe im Sinne des Artikels 3 Nummer 10 der Richtlinie 2012/18/EU in einer oder mehreren Anlagen einschließlich gemeinsamer oder verbundener Infrastrukturen oder Tätigkeiten auch bei Lagerung im Sinne des Artikels 3 Nummer 16 der Richtlinie in den in Artikel 3 Nummer 2 oder Nummer 3 der Richtlinie bezeichneten Mengen tatsächlich vorhanden oder vorgesehen sind oder vorhanden sein werden, soweit vernünftigerweise vorhersehbar ist, dass die genannten gefährlichen Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen anfallen. Ausgenommen

sind die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU angeführten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten, es sei denn, es handelt sich um eine in Artikel 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2012/18/EU genannte Einrichtung, Gefahr oder Tätigkeit.

Überschwemmungsgebiete

§ 76 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz: Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser eines oberirdischen Gewässers überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Dies gilt nicht für Gebiete, die überwiegend von den Gezeiten beeinflusst sind, soweit durch Landesrecht nichts anderes bestimmt ist.

Überschwemmungsgebiete im Sinne des Wasserrechts dienen der schadlosen Abführung von Hochwasser und sichern die dafür erforderlichen Flächen für den Hochwasserabfluss sowie Retentions- oder Rückhalteräume.

Überschwemmungsgebiete, festgesetzte und vorläufig gesicherte

Gemäß § 76 Absatz 2 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) setzen die Länder durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete fest:

1. innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 WHG zugeordneten Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, und
2. die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete.

Noch nicht nach § 76 Absatz 2 Satz 1 WHG festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind vorläufig zu sichern (vgl. dazu § 76 Absatz 3 WHG).